



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 28. März 2022

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
129.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 94	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
130.	7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2020/2025	Seite 94	
131.	6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2020/2025	Seite 95	
132.	Zweckverband Naturpark Rheinland Verbandsversammlung	Seite 96	
133.	Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 96	
134.	Bekanntmachung des Prüfvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung des BÄV für das Jahr 2020	Seite 96	
135.	Verlust Dienstaussweis h i e r : Stadt Aachen, Nr. 1003865	Seite 99	
E	Sonstiges		
136.	Liquidation h i e r : Künstlervereinigung Spektrum LEV '87 e.V.	Seite 99	
137.	Liquidation h i e r : StadtBezirks-SportVerband 9 Köln-Mülheim e.V.	Seite 99	
138.	Liquidation h i e r : Westzipfellauf e.V.	Seite 99	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

129. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0017/22

Köln, den 15. März 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 27. Januar 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfelds, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 0050), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank:

- Austausch vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 94

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

130. 7. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr
– SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der
Wahlperiode 2020/2025

am

Freitag, 1. April 2022, 12:00 Uhr,

Besprechungsraum im Gebäude Pazifik, im Zurich Campus,
Deutzer Allee 1, 50679 Köln

Tagesordnung

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschriften der öffentlichen Teile der Sitzungen vom 18. Juni 2021, vom 24. August 2021, vom 7. Oktober 2021 sowie vom 26. November 2021
- 4 Neubestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
Drucksachen-Nr. NVR-7/2022
- 5 SPNV-Trassenanmeldungen für den Jahresfahrplan 2023
Drucksachen-Nr. NVR-2/2022
- 6 Zuwendung im Rahmen der Richtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) für die Förderung von Busverkehrsleistungen auf regionalen Schnellbuslinien zur Ergänzung des SPNV-Netzes (ÖPNV-Schnellbus-RL ZV NVR)
Drucksachen-Nr. NVR-1/2022
- 7 Machbarkeitsstudie Reaktivierung Balkantrasse Opladen – Burscheid – Wermelskirchen
Drucksachen-Nr. NVR-10/2022 1. Ergänzung
- 8 RRX – Eckpunkte neuer Vertrag Los 1 (RE 1) ab 12/2023
Drucksachen-Nr. NVR-29/2022
- 9 RRX – Eckpunkte zur Notvergabe der Verkehrsleistung von Los 1 sowie Einleitung des Vergabeverfahrens – Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 4. Dezember 2021
Drucksachen-Nr. NVR-24/2022
- 10 Unterzeichnung eines Finanzierungsvertrages für die Elektrifizierung der vom Hochwasser betroffenen Eifelstrecken – Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 10. Dezember 2021
Drucksachen-Nr. NVR-23/2022
- 11 Schriftliche Mitteilungen
- 11.1 Nominierungen des VRS (Zukunftsnetz Mobilität NRW) und des NVR (Mobilstationen) für den

- „Deutschen Verkehrswendepreis“ der Allianz pro Schiene
Drucksachen-Nr. NVR-31/2022
 - 12 Mündliche Mitteilungen
 - 13 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
 - 14 Niederschriften der nichtöffentlichen Teile der Sitzungen vom 18. Juni 2021, vom 24. August 2021, vom 7. Oktober 2021 sowie vom 26. November 2021
 - 15 Verkehrsvertrag 2.0 – Ergänzungsvereinbarungen zu den Verkehrsverträgen RRX Los 2 und Los 3
Drucksachen-Nr. NVR-19/2022
 - 16 Öffentlich-rechtlicher Vertrag der SPNV-Aufgabenträger in NRW zur Aufteilung der erhöhten Kosten und vom Land zur Verfügung gestellten Sondermittel als Folge der Insolvenz der Abellio Rail GmbH
Drucksachen-Nr. NVR-22/2022
 - 17 RRX – Notvergabe der Verkehrsleistung von Los 1 (Linie RE 1) – Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 10. Dezember 2021
Drucksachen-Nr. NVR-25/2022
 - 18 Abellio – Überleitungsvereinbarung – Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 16. Dezember 2021
Drucksachen-Nr. NVR-26/2022
 - 19 Abellio Rail GmbH – Vereinbarung zum Umgang mit erfolgten Aufrechnungen – Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 26. Januar 2022
Drucksachen-Nr. NVR-27/2022
 - 20 Schriftliche Mitteilungen
 - 21 Mündliche Mitteilungen
 - 22 Anfragen
- Köln, den 18. März 2022

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2022, S. 94

**131. 6. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2020/2025**

am

Freitag, 1. April 2022, 10:30 Uhr,

Besprechungsraum im Gebäude Pazifik, im Zurich Campus, Deutzer Allee 1, 50679 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschriften der öffentlichen Teile der Sitzungen vom 18. Juni 2021, vom 7. Oktober 2021 sowie vom 26. November 2021
- 4 Neubestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
Drucksachen-Nr. VRS-5/2022
- 5 Entsendung eines ordentlichen Mitgliedes in die Verbandsversammlung des ZV NVR
Drucksachen-Nr. VRS-1/2022
- 6 Schriftliche Mitteilungen
- 6.1 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Verkehrsmittelnutzung im VRS
Drucksachen-Nr. VRS-3/2022
- 6.2 VRS-Tarif – Preisfortschreibung SchülerTicket Solidarmodell, Standortkategorie 2, zum 1. August 2022
Drucksachen-Nr. VRS-8/2022
- 6.3 VRS-Tarif – Fortführung der Sondertarife KarnevalTicket, CSD-Ticket sowie Weltkindertag
Drucksachen-Nr. VRS-9/2022
- 6.4 VRS-Tarif – Anpassung der Tarifbestimmungen zum JobTicketLight
Drucksachen-Nr. VRS-10/2022
- 6.5 VRS-Tarif – Änderung der Tarifbestimmungen im Übergang zwischen Oberbergischen Kreis und Märkischen Kreis
Drucksachen-Nr. VRS-11/2022
- 6.6 VRS-Tarif – Einführung eines MieterTickets zum 1. März 2022
Drucksachen-Nr. VRS-13/2022
- 6.7 NRW-Tarif – Fortschreibung der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zum 1. August 2022
Drucksachen-Nr. VRS-12/2022
- 6.8 Nominierungen des VRS (Zukunftsnetz Mobilität NRW) und des NVR (Mobilstationen) für den „Deutschen Verkehrswendepreis“ der Allianz pro Schiene
Drucksachen-Nr. VRS-7/2022

7 Mündliche Mitteilungen

8 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung

9 Niederschriften der nichtöffentlichen Teile der Sitzungen vom 18. Juni 2021, vom 7. Oktober 2021 sowie vom 26. November 2021

10 Schriftliche Mitteilungen

11 Mündliche Mitteilungen

12 Anfragen

Köln, den 18. März 2022

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2022, S. 95

**132. Zweckverband Naturpark Rheinland
Verbandsversammlung**

Tagesordnung

zur Sitzung 2/X der Bandsversammlung am

5. April 2022, 10:30 Uhr,

in der Wasserwerkstatt am Naturparkzentrum Gymnicher
Mühle, Gymnicher Mühle 10, 50374 Erftstadt-Gymnich.

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Schriftführerin und ihres Stellvertreters
3. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden der Bandsversammlung
4. Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2020
5. Mitteilung über die Haushaltsüberschreitungen 2021
6. Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2022
7. Mitteilungsvorlage Kooperation „Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich“
8. Mitteilungsvorlage Koordinierungsstelle der Naturparke NRW beim Naturpark Rheinland
9. Mitteilungsvorlage Landesförderwettbewerb „Naturpark.2024.NRW“
10. Mitteilungsvorlage Bedburger Klärteiche
11. Jahresbericht 2021 und Jahresprogramm 2022
12. Mitteilungen des Vorsitzenden
13. Mitteilungen des Bandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
14. Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

15. Mitteilungen des Vorsitzenden
16. Mitteilungen des Bandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
17. Anfragen

Hürth, den 17. März 2022

Zweckverband Naturpark Rheinland
gez. Jürgen W e h l u s
Vorsitzender der Bandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 96

**133. Einladung zur Bandsversammlung
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Köln, den 18. März 2022

Die Bandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

29. März 2022, 18:30 Uhr,

zu der in der Regional-Filiale Neumarkt, Kundenhalle, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

3. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
4. Umstrukturierung in der Kreissparkasse Köln-Gruppe
5. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Bandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 96

**134. Bekanntmachung des Prüfvermerks der
Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die
Jahresabschlussprüfung des BAV für das Jahr 2020**

In der 166. Sitzung der Bandsversammlung vom 25. Juni 2021 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Bandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1 472 330,76 € fest.
2. Die Bandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 1 472 330,76 € wie folgt zu verwenden:
 - Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage (:metabolon) 372 485,27 €.
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) 270 000,00 €.
 - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 574 816,03 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, ab dem 28. März 2022 montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
- Geschäftsführerin -

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 4. Mai 2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
„An den BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband,
Engelskirchen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterbildungsgesetz – 2. NKFVG NRW) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW sowie i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterbildungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die

Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 26. Oktober 2021

gpaNRW
Im Auftrag
gez. H. Harald Debertshäuser
ABl. Reg. K 2022, S. 96

**135. Verlust Dienstausweis
hier: Stadt Aachen, Nr. 1003865**

Der Dienstausweis mit der Nr. 1003865, Inhaberin Sabine Kindel, ausgestellt am 29. Oktober 2018 vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 21. März 2022

Stadt Aachen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Bergstein
ABl. Reg. K 2022, S. 99

E Sonstiges

**136. Liquidation
hier: Künstlervereinigung Spektrum LEV '87 e.V.**

Der Verein „Künstlervereinigung Spektrum LEV '87 e.V.“ (VR 401308, AG Köln) ist durch die Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2021 aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2022, S. 99

**137. Liquidation
hier: StadtBezirks-SportVerband 9
Köln-Mülheim e.V.**

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. August 2021 wurde der „StadtBezirks-SportVerband 9 Köln-Mülheim e.V.“ (SBSV 9), AG Köln Registernummer VR 7791 aufgelöst.

Als Liquidator wurde Sören Worofsky, Stammheimer Ring 39, 51061 Köln, bestellt. Das Registergericht hat die Vereinsauflösung am 18. Februar 2022 bestätigt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2022, S. 99

**138. Liquidation
hier: Westzipfellauf e.V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70687 eingetragene „Westzipfellauf e.V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Die Liquidatoren Heide Huchel und Lilian Philippen.

Die Liquidatorinnen
ABl. Reg. K 2022, S. 99

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.